Prüfungsordnung

für den Masterstudiengang

Sozialwissenschaftliche Innovationsforschung

an der Technischen Universität Dortmund

vom 14. März 2016

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV NRW S. 547), hat die Technische Universität Dortmund die folgende Masterprüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung
- § 2 Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Mastergrad
- § 5 Regelstudienzeit und Studienumfang
- § 6 Prüfungen
- § 7 Prüfungsfristen und Nachteilsausgleich
- §8 Prüfungsausschuss
- § 9 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 10 Anerkennung von Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Masterprüfung

- § 12 Zulassung zur Masterprüfung
- § 13 Umfang und Art der Masterprüfung
- § 14 Masterarbeit
- § 15 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit

- § 16 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Masterprüfung
- § 17 Wiederholung von Prüfungen
- § 18 Zeugnis, Bescheide und Bescheinigungen
- § 19 Masterurkunde

III. Schlussbestimmungen

- § 20 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen
- § 21 Einsicht in die Prüfungsunterlagen
- § 22 Aberkennung des Mastergrades
- § 23 Auslaufen des Masterstudienganges
- § 24 Anwendungsbereich, Inkrafttreten und Veröffentlichung

IV. Anhang: Module

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung

- (1) ¹Die Masterprüfungsordnung gilt für den Masterstudiengang "Sozialwissenschaftliche Innovationsforschung" an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät und der Fakultät Erziehungswissenschaft, Psychologie und Soziologie der Technischen Universität Dortmund. ²Sie regelt gemäß § 64 Hochschulgesetz NRW (HG) die Strukturen des Masterstudiums.
- (2) ¹In den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs sind die einzelnen Studienelemente, die Lehrinhalte und zu erwerbenden Kompetenzen dargestellt. ²Sie sind nicht Bestandteil dieser Prüfungsordnung. ³Sie werden durch die zuständigen Fakultätsräte beschlossen und sind dem Rektorat anzuzeigen.

§ 2 Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums

- (1) ¹Die Masterprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums im Masterstudiengang Sozialwissenschaftliche Innovationsforschung an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät und der Fakultät Erziehungswissenschaft, Psychologie und Soziologie der Technischen Universität Dortmund. ²Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatinnen und Kandidaten die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben haben, die Zusammenhänge ihres Faches überblicken und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbstständig anzuwenden.
- (2) Das Masterstudium soll den Kandidatinnen und Kandidaten unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt sowie der aktuellen wissenschaftlichen Fachdiskussion die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.
- (3) ¹Aufbauend auf den in einem Bachelorstudiengang erworbenen breiten Grundlagenwissen, insbesondere in den Bereichen der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften erfolgt eine schwerpunktbezogene, wissenschaftlich fundierte Vertiefung, um eine Orientierung auf die angestrebten beruflichen Tätigkeitsfelder zu ermöglichen. ²Darüber hinaus werden Kompetenzen für Führungsaufgaben in Wirtschaft, Politik und Wissenschaft

vermittelt, die insbesondere im Bereich der Gestaltung und Regulierung soziotechnischer Systeme sowie der Bewältigung des wissenschaftlich-technischen Wandels angesiedelt sind. ³Das Studium soll auf diese Weise – neben der Verfolgung einer akademischen Laufbahn – die Eingangsmöglichkeit insbesondere für gehobene Berufsfelder in Industrie- und Dienstleistungsunternehmen, Beratungs- und Fördereinrichtungen, Parteien und Verbänden, der politischen Administration, den Fachmedien sowie in Forschungsinstituten schaffen. ⁴Angestrebt wird somit nicht Berufsfertigkeit in dem Sinne, dass eine unmittelbare Einsatzfähigkeit in spezifischen betrieblichen Positionen vorliegt, sondern Berufsfähigkeit in dem Sinne, dass nach einer Zeit der Einarbeitung in der Praxis komplexe und vielfältige Aufgabenstellungen zu bewältigen und dabei auch der wirtschaftliche, politische und gesellschaftliche Kontext sowie dessen Wandlungen und Transformationen zu berücksichtigen sind. ⁵Ziel des Studiums ist neben der berufsbezogenen und der wissenschaftlichen Ausbildung auch, Kompetenzen zur Prognose und Bewertung wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Trends sowie zum ethisch verantwortungsvollen Handeln zu vermitteln.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang Sozialwissenschaftliche Innovationsforschung ist ein einschlägiger Bachelorgrad. ²Einschlägig ist ein Bachelorgrad, wenn er als Abschluss eines sozialwissenschaftlichen oder eines anderen universitären Studienganges (z. B. Wirtschaftswissenschaften, Erziehungswissenschaft, Kulturwissenschaften, Journalistik, Technik- und Ingenieurwissenschaften) mit sozialwissenschaftlichen Leistungen im Umfang von mindestens 30 Leistungspunkten verliehen wurde. ³Es sind Grundkenntnisse in soziologischer Theorie, empirischen Methoden sowie einem soziologischen Schwerpunktfach nachzuweisen.
- (2) Abweichend von Absatz 1 kann der Zugang zum Masterstudiengang Sozialwissenschaftliche Innovationsforschung auch durch einen anderen vergleichbaren Abschluss in einem mindestens dreijährigen (sechssemestrigen) vergleichbaren Studiengang (180 Leistungspunkte) an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder an einer Hochschule außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erreicht werden, sofern der Prüfungsausschuss festgestellt hat, dass keine wesentlichen Unterschiede zu dem in Absatz 1 genannten Abschluss und Studiengang vorliegen.

- (3) ¹Zuständig für die Prüfung der Zugangsvoraussetzungen ist der Prüfungsausschuss. Maßstab für die Feststellung ob wesentliche Unterschiede bestehen oder nicht bestehen, ist ein Vergleich von Inhalt, Umfang und Anforderungen des erreichten Abschlusses und des Studiengangs mit dem Abschluss und dem Studiengang nach Absatz 1. ²Abhängig von dieser Beurteilung kann der Prüfungsausschuss eine Zulassung ohne oder mit Auflagen zur erfolgreichen Absolvierung fehlender Prüfungsleistungen aussprechen oder die Zulassung ablehnen. ³Auflagen können mit einem Umfang von höchstens 30 Leistungspunkten verlangt werden und müssen spätestens bis zum Beginn der Masterarbeit erfolgreich nachgewiesen werden. ⁴Für die im Rahmen der Auflagen zu erbringenden Prüfungsleistungen gilt § 17 entsprechend.
- (4) Wurde der akademische Grad im Ausland erworben, so sind zur Prüfung der Wesentlichkeit von Unterschieden die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen, Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften sowie die Empfehlungen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) zu beachten.
- (5) Zusätzlich zu den genannten Voraussetzungen gemäß Absatz 1 müssen Studienbewerberinnen und Studienbewerber folgende Kriterien erfüllen:
 - a) ¹Als Gesamtnote wurde im vorausgesetzten Abschluss gemäß Absatz 1 mindestens die Note "gut" (2,5) oder im Falle eines ausländischen Abschlusses eine der Note "gut" (2,5) im jeweils landesüblichen Notensystem mindestens gleichwertige Note erzielt. ²Wurde diese Gesamtnote nicht erreicht, so kann die besondere Eignung durch den Prüfungsausschuss festgestellt werden, wenn das Gesamtbild der Bewerbung in fachlicher Hinsicht die erfolgreiche Bewältigung des Masterstudiums erwarten lässt.
 - b) Die Bewerberin oder der Bewerber muss sehr gute Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen, beispielsweise durch
 - eine Hochschulzugangsberechtigung einer deutschsprachigen Schule oder
 - einen Hochschulabschluss in einem deutschsprachigen Studiengang oder
 - die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH-2) oder eine äquivalente zertifizierte Ausbildung in der deutschen Sprache.
 - Gute Englischsprachkenntnisse (mindestens Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens) zur Bearbeitung wissenschaftlicher Literatur, zum

- Verstehen von wissenschaftlichen Präsentationen und zur Diskussion wissenschaftlicher Ergebnisse in englischer Sprache werden dringend empfohlen.
- d) Es wird zudem empfohlen, vor Beginn des Studiums durch berufliche Tätigkeiten oder Praktika einen gewissen Praxisbezug hergestellt zu haben.
- (6) Ist eine Bewerberin oder ein Bewerber noch nicht im Besitz des Bachelorzeugnisses, so kann der Prüfungsausschuss diese Bewerberin oder diesen Bewerber zum gewählten Masterstudiengang zulassen, wenn diese oder dieser den Nachweis erbringt, dass sie oder er alle Prüfungen eines Bachelorstudiengangs gemäß Absatz 1 erfolgreich abgelegt hat. Das Bachelorzeugnis ist innerhalb von sechs Monaten nachzureichen.

§ 4 Mastergrad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Technische Universität Dortmund durch die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät und die Fakultät Erziehungswissenschaft, Psychologie und Soziologie den akademischen Grad "Master of Arts" ("M.A.").

§ 5 Regelstudienzeit und Studienumfang

- (1) ¹Das Studium ist auf der Basis eines Leistungspunktesystems aufgebaut, das mit dem European Credit Transfer System (ECTS) kompatibel ist. ²Jedem Modul wird gemäß seinem Studienaufwand eine Anzahl von Leistungspunkten zugeordnet. ³Ein Leistungspunkt im Sinne dieser Prüfungsordnung entspricht einem ECTS-Punkt und wird für eine Leistung vergeben, die einen Arbeitsaufwand (workload) von etwa 25 bis 30 Stunden erfordert. ⁴Pro Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu erwerben. ⁵Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Anfertigung der Masterarbeit vier Semester (zwei Jahre).
- (2) ¹Der Studienumfang im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt pro Semester 750 bis 900 studentische Arbeitsstunden, die 30 Leistungspunkten entsprechen. ²Insgesamt umfasst das Studium ca. 3.000 bis 3.600 studentische Arbeitsstunden, die 120 Leistungspunkten entsprechen. ³Die Studieninhalte sind so auszuwählen und zu begrenzen, und das Prüfungsverfahren ist so zu regeln, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. ⁴Dabei ist zu gewährleisten, dass die Studierenden im Rahmen dieser Prüfungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen können und die Wahlpflichtveranstaltungen in einem ausgeglichenen Verhältnis zur selbstständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveran-

- staltungen auch in anderen Studiengängen stehen. ⁵Die Lehrveranstaltungen im Wahlpflichtbereich können auch in englischer Sprache angeboten werden; dies ist im Modulhandbuch anzugeben.
- (3) ¹Das Studium gliedert sich in zehn Module, die sich jeweils über höchstens zwei aufeinander folgende Semester erstrecken. ²Diese Module sind inhaltlich und zeitlich abgerundete, in sich geschlossene Studieneinheiten mit einem Umfang von in der Regel mindestens 5 Leistungspunkten. ³Die Leistungspunkte werden auf der Grundlage erfolgreich und vollständig absolvierter Module vergeben. ⁴Mit der Modulprüfung oder den für ein Modul vorgesehenen Teilleistungen wird das Erreichen der für das Modul beschriebenen Lernziele überprüft. ⁵In den Modulen, für die eine Modulprüfung vorgesehen ist, werden die für das Modul vorgesehenen Leistungspunkte auf der Grundlage der erfolgreich absolvierten Modulprüfung vergeben. ⁶In den Modulen, für die Teilleistungen vorgesehen sind, werden die für das Modul vorgesehenen Leistungspunkte vergeben, wenn alle für das Modul vorgesehenen Teilleistungen erfolgreich absolviert sind.
- (4) Das Studium kann im Sommer- und im Wintersemester aufgenommen werden.
- (5) Die Struktur des Masterstudiengangs sowie die Module, einschließlich der zu erwerbenden Leistungspunkte und Prüfungsformen (Modulprüfung oder Teilleistung), sind im Anhang dieser Prüfungsordnung dargestellt.

§ 6 Prüfungen

- (1) ¹Module werden in der Regel nur mit einer Prüfung abgeschlossen. ²Der Modulabschluss erfolgt durch eine benotete Modulprüfung. ³Ausnahmsweise kann ein Modul auch durch kumulativ erbrachte benotete Teilleistungen erfolgreich abgeschlossen werden. ⁴Teilleistungen werden im Rahmen einzelner Lehrveranstaltungen erbracht. ⁵Die jeweiligen Prüfungsformen (Modulprüfung oder Teilleistungen) ergeben sich aus dem Anhang dieser Prüfungsordnung.
- (2) ¹Modulprüfungen oder Teilleistungen werden in der Regel in Form von Klausurarbeiten oder Referaten oder Hausarbeiten oder Fallstudienbearbeitungen oder mündlichen Prüfungen und der Masterarbeit erbracht. ²Sämtliche Prüfungsleistungen werden studienbegleitend abgelegt. ³Die jeweils für den Erwerb von Leistungspunkten notwendigen Prüfungsleistungen sollen im direkten Anschluss an das Modul (Modulprüfung) oder an die entsprechenden Lehrveranstaltungen (Teilleistungen) erbracht werden. ⁴Gegenstand der Prüfungsleistungen sind die Inhalte der den Modulen oder Teilen von Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen.

(3) Art, Form und Umfang der Modulprüfungen und Teilleistungen sind in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs festgelegt oder werden von der Prüferin oder dem Prüfer jeweils spätestens zwei Wochen nach Beginn der Veranstaltung bekannt gemacht.

- (4) In den Klausurarbeiten sollen die Kandidatinnen und Kandidaten nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden ihres Faches erkennen und lösen können.
- (5) Eine Klausurarbeit dauert 60 Minuten oder 90 Minuten.
- (6) ¹Die Klausurarbeiten werden unter Aufsicht durchgeführt und sind nicht öffentlich. ²Die jeweils zugelassenen Hilfsmittel werden von den Prüferinnen und Prüfern mindestens zwei Wochen vor dem jeweiligen Klausurtermin bekanntgegeben.
- (7) ¹Jede Klausurarbeit ist von mindestens einer Prüferin oder einem Prüfer gemäß § 16 Absatz 1 zu bewerten. ²Die Note der Klausurarbeit ergibt sich bei der Bewertung durch zwei Prüferinnen oder Prüfer oder einer Prüferin und einem Prüfer aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen; § 16 Absatz 3 gilt entsprechend. ³Die Bewertung der Klausurarbeit wird den Kandidatinnen und Kandidaten spätestens vier Wochen nach dem Klausurtermin mitgeteilt, wobei die Anforderungen des Datenschutzes zu beachten sind. ⁴Der Prüfungsausschuss legt den Zeitraum fest, in dem die Prüferinnen und Prüfer den Kandidatinnen und Kandidaten Einsicht in ihre Klausurarbeiten zu gewähren haben.
- (8) ¹In den mündlichen Prüfungen sollen die Kandidatinnen und Kandidaten nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. ²Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Kandidatinnen und Kandidaten über breites Grundlagenwissen verfügen.
- (9) ¹Prüfungsleistungen in schriftlichen oder mündlichen Prüfungen, mit denen ein Studiengang abgeschlossen wird, und in Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern oder einer Prüferin und einem Prüfer im Sinne des § 9 zu bewerten. ²Darüber hinaus sind mündliche Prüfungen stets von mehreren Prüferinnen oder Prüfern oder einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung mit höchstens vier Studierenden abzunehmen.

- (10) ¹Wird eine mündliche Prüfung vor einer Prüferin oder einem Prüfer abgelegt, hat dieser bzw. diese vor der Festsetzung der Note gemäß § 16 Absatz 1 die Beisitzerin oder den Beisitzer zu hören. ²Wird eine mündliche Prüfung vor zwei Prüferinnen oder Prüfern oder einer Prüferin und einem Prüfer abgelegt, legt jede Prüferin oder jeder Prüfer eine Einzelnote für die mündliche Prüfungsleistung gemäß § 16 Absatz 1 fest. ³Die Noten der mündlichen Prüfungsleistung werden aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelnoten entsprechend § 16 Absatz 3 ermittelt.
- (11) Die mündliche Prüfung dauert je Kandidatin oder je Kandidat mindestens 15 Minuten und höchstens 30 Minuten.
- (12) ¹Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind für jede Kandidatin oder jeden Kandidaten in einem Protokoll festzuhalten, das die Beisitzerin oder der Beisitzer führt. ²Das Ergebnis der einzelnen Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.
- (13) ¹Studierende, die in einem späteren Prüfungszeitraum die gleiche mündliche Prüfungsleistung erbringen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen bzw. Zuhörer zugelassen, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat widerspricht. ²Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. ³Im Falle einer Beeinflussung oder Störung der Prüfung können diese Personen von der Prüferin oder dem Prüfer als Zuhörerin bzw. Zuhörer ausgeschlossen werden.
- (14) ¹In Modulen, die mit einer Modulprüfung abschließen, können in den einzelnen Lehrveranstaltungen zusätzliche Studienleistungen verlangt werden. ²Dies können insbesondere sein: Referate, Hausarbeiten, testierte Praktikumsversuche, praktische Übungen, schriftliche oder mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge oder Protokolle. ³Studienleistungen können benotet oder mit "bestanden" beziehungsweise "nicht bestanden" bewertet werden. ⁴Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung ist die erfolgreiche Erbringung aller in diesem Modul geforderten Studienleistungen.
- (15) ¹Die Anforderungen einer Studienleistung liegen in Form und Inhalt deutlich unterhalb der Anforderungen einer Modulprüfung oder Teilleistung. ²Soweit die Form, in der eine Studienleistung für ein Modul zu erbringen ist, nicht in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs definiert ist, wird sie von der Lehrenden oder dem Lehrenden jeweils zu Beginn der Veranstaltung bekannt gemacht.

(16) Einvernehmlich mit der oder dem Studierenden und den Prüferinnen oder Prüfern können Prüfungen in englischer Sprache durchgeführt oder die Masterarbeit in englischer Sprache verfasst werden.

§ 7 Prüfungsfristen und Nachteilsausgleich

- (1) ¹Zu jeder Prüfungsleistung ist eine Anmeldung bis spätestens zwei Wochen vor dem Beginn der jeweiligen Prüfung erforderlich. ²Der Anmeldezeitraum muss mindestens zwei Wochen betragen. ³Eine Abmeldung ohne Angabe von Gründen ist bei mündlichen Prüfungen bis zu einer Woche vor dem Beginn der jeweiligen Prüfung, bei schriftlichen Prüfungen bis zu einem Tag vor dem Beginn der jeweiligen Prüfung möglich. ⁴Die Kandidatin oder der Kandidat gilt dann als nicht zu der Prüfung angemeldet. ⁵Bei Seminaren und Projektseminaren der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät gilt als Prüfungstermin der Zeitpunkt der verbindlichen Erklärung einer Teilnahme gegenüber der Prüferin oder dem Prüfer. ⁶§ 11 Absatz 2 bleibt unberührt. ⁷Die Termine für schriftliche Prüfungen werden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgelegt und sind so früh wie möglich, spätestens jedoch zwei Monate vor dem Beginn der Prüfung bekannt zu geben. ⁸Zeiträume für mündliche Prüfungen werden mindestens vier Wochen vor dem frühesten Prüfungstermin bekannt gegeben. ⁹Die individuellen Termine werden eine Woche vor der Prüfung bekannt gegeben.
- (2) ¹Die erstmalige Anmeldung zu den Prüfungen soll spätestens zum Ende des Semesters erfolgen, in dem der Besuch der Lehrveranstaltung, dem die Prüfung nach dem Studienablaufplan zugeordnet ist, nach diesem Plan vorgesehen war. ²Erfolgt sie nicht innerhalb der nächsten drei Semester, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat weist nach, dass sie oder er das Versäumnis der Frist nicht zu vertreten hat. ³Die Frist verlängert sich in den Fällen des § 64 Absatz 3a HG jeweils um die dort angegebenen Zeiträume.
- (3) ¹Machen Studierende durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage sind, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder Frist abzulegen, so legt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses fest, in welcher anderen Form oder Frist die Prüfungsleistung erbracht wird. ²Bei Zweifeln wird die zuständige Person oder Stelle für Fragen zu Belangen behinderter Studierender (z. B. Bereich "Behinderung und Studium" innerhalb des Zentrums für Hochschulbildung an der Technischen Universität Dortmund) beteiligt.

(4) Prüfungsverfahren berücksichtigen die gesetzlichen Mutterschutzfristen sowie Ausfallzeiten durch die Pflege im Haushalt lebender, überwiegend zu betreuender Kinder, die Pflege des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin / des eingetragenen Lebenspartners oder einer / eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit diese oder dieser pflegebedürftig ist.

§ 8

Prüfungsausschuss

- ¹Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiese-(1) nen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet, dem Mitglieder beider am Studiengang beteiligter Fakultäten angehören. ²Der Prüfungsausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden, deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. ³Vier Mitglieder werden von den beiden Fakultätsräten aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, ein Mitglied wird aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden des Masterstudienganges Sozialwissenschaftliche Innovationsforschung gewählt. ⁴Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses Vertreterinnen oder Vertreter gewählt. ⁵Die Mitglieder des Prüfungsausschusses wählen in der ersten Sitzung einer jeden Amtszeit aus dem Kreis der im Prüfungsausschuss vertretenen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden. ⁶Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. ⁷Wiederwahl ist zulässig. ⁸Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses ist bekanntzugeben.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden, und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung von Prüfungen. ²Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. ³Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss den beiden beteiligten Fakultätsräten regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. ⁴Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienpläne. ⁵Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung bestimmter Aufgaben (z.B. Anerkennungsfragen, Eilentscheidungen, Sonderaufträge etc.) im Rahmen der laufenden Geschäfte auf die Vorsitzende oder

- den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an die Fakultätsräte.
- Oder Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. ²Er beschließt mit einfacher Mehrheit. ³Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. ⁴Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung von Leistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüferinnen und Prüfern sowie Beisitzerinnen und Beisitzern, nicht mit.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (5) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter, die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit.
 ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) Der Prüfungsausschuss bedient sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben der Verwaltungshilfe der Zentralen Prüfungsverwaltung der Technischen Universität Dortmund.

§ 9 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer gemäß den gesetzlichen Vorgaben. ²Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen. ³Zur Prüferin oder zum Prüfer dürfen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie weitere prüfungsberechtigte Personen im Sinne des § 65 Absatz 1 HG bestellt werden. ⁴Zur Prüferin oder zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung im entsprechenden Fachgebiet abgelegt hat. ⁵Als Beisitzerin oder als Beisitzer, die von der zuständigen Prüferin oder dem zuständigen Prüfer benannt werden, darf an der Prüfung nur mitwirken, wer die entsprechende Masterprüfung im entsprechenden Fachgebiet bestanden hat oder eine entsprechende einschlägige Qualifikation nachweisen kann.
- (2) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) ¹Die Kandidatinnen und Kandidaten k\u00f6nnen f\u00fcr die Masterarbeit Pr\u00fcferinnen und Pr\u00fcfer vorschlagen. ²Auf die Vorschl\u00e4ge der Kandidatinnen und Kandidaten soll nach M\u00f6glichkeit R\u00fccksicht genommen werden. ³Die Vorschl\u00e4ge begr\u00fcnden jedoch keinen Rechtsanspruch.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin oder dem Kandidaten die Namen der Prüferinnen und Prüfer rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekanntgegeben werden.

§ 10

Anerkennung von Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

Für die Anerkennung von Prüfungsleistungen und die Einstufung in höhere Fachsemester findet die jeweils gültige Ordnung über die Anerkennung von Prüfungsleistungen für alle Bachelor- und Masterstudiengänge an der Technischen Universität Dortmund Anwendung.

§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Eine Prüfung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.
 ²Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- 1Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden.
 2Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten oder eines von der Kandidatin oder dem Kandidaten überwiegend zu betreuenden Kindes ist die Vorlage eines deutschsprachigen ärztlichen Attestes erforderlich. 3Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten muss das ärztliche Attest die Prüfungsunfähigkeit belegen. 4Bei dem nachträglichen Rücktritt von einer abgelegten Prüfung muss aus dem ärztlichen Attest hervorgehen, dass die bei der Prüfung gegebene Leistungsbeeinträchtigung für die Studierende oder den Studierenden aus gesundheitlichen Gründen nicht erkennbar war und vernünftigerweise kein Anlass bestand die Leistungsfähigkeit in Zweifel zu ziehen.
 5Bestehen für den Prüfungsausschuss zureichende tatsächliche Anhaltspunkte, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich erscheinen lassen, so kann der Prüfungsausschuss eine ärztliche Bescheinigung einer Vertrauensärztin oder eines Vertrauensarztes der Technischen Universität Dortmund verlangen. 6Erkennt der Prüfungsausschuss

- die Gründe für den Rücktritt oder das Versäumnis nicht an, wird dies der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt.
- ¹Wird eine Prüfungsleistung durch Täuschung, (z.B. Benutzung nicht zugelassener (3)Hilfsmittel, Übernahme von Textpassagen ohne Wiedergabe als Zitat, Abschreiben etc.) beeinflusst, gilt die betreffende Prüfung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Dies gilt ebenfalls für den Versuch der Täuschung. Die Entscheidung, ob ein Täuschungsversuch oder eine Täuschungshandlung vorliegt, treffen die jeweilige Prüferin oder der jeweilige Prüfer. Wird während einer Prüfung ein Täuschungsversuch oder eine Täuschung im Sinne von Satz 1 durch die Aufsichtsführende oder den Aufsichtsführenden festgestellt, protokolliert diese oder dieser den Täuschungsversuch bzw. die Täuschung. Die jeweilige Prüferin oder der jeweilige Prüfer entscheidet, ob die Prüfung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet wird. ²Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden in der Regel nach Ermahnung von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. ³Die jeweiligen Gründe für die Entscheidung sind aktenkundig zu machen. ⁴In schwerwiegenden Fällen von Täuschung oder Störung kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) ¹Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. ²Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Vor der Entscheidung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.
- (5) ¹Der Prüfungsausschuss kann von Kandidatinnen und Kandidaten bei Modulprüfungen oder Teilleistungen eine schriftliche Erklärung verlangen, dass sie oder er die Arbeit bei einer Gruppenarbeit einen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie wörtliche und sinngemäße Zitate kenntlich gemacht hat. ²§ 14 Absatz 10 bleibt unberührt.

II. Masterprüfung

§ 12

Zulassung zur Masterprüfung

- (1) Mit der Immatrikulation in den Masterstudiengang Sozialwissenschaftliche Innovationsforschung an der Technischen Universität Dortmund oder der Zulassung als Zweithörerin oder Zweithörer gemäß § 52 Absatz 2 HG gilt eine Studierende/ein Studierender als zu den Prüfungen dieses Masterstudiengangs zugelassen, es sei denn, die Zulassung ist gemäß Absatz 2 zu versagen.
- (2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 - a) die Kandidatin oder der Kandidat eine nach dieser Prüfungsordnung erforderliche Prüfung in dem Masterstudiengang Sozialwissenschaftliche Innovationsforschung an der Technischen Universität Dortmund oder in einem anderen Studiengang, der zu diesem Studiengang eine erhebliche inhaltliche Nähe aufweist, endgültig nicht bestanden hat oder
 - b) der Kandidatin oder dem Kandidaten nach erbrachter Prüfungsleistung in einem der vorgenannten Studiengänge aufgrund einer anschließenden Anfechtung des Prüfungsbescheides eine bestands- und rechtskräftige Entscheidung über das endgültige Nichtbestehen noch nicht vorliegt oder
 - c) die Kandidatin oder der Kandidat den Prüfungsanspruch gemäß § 7 Absatz 2 oder § 17 Absatz 2 für eine nach dieser Prüfungsordnung erforderliche Prüfung im Masterstudiengang Sozialwissenschaftliche Innovationsforschung an der Technischen Universität Dortmund verloren hat.

§ 13 Umfang und Art der Masterprüfung

(1) ¹Die Masterprüfung beinhaltet den Erwerb von insgesamt 120 Leistungspunkten und erstreckt sich in den ersten zwei Semestern auf die drei Kernmodule (Pflichtmodule), deren vollständiger und erfolgreicher Abschluss jeweils 15 Leistungspunkte erbringt, auf fünf Ergänzungsmodule (Wahlpflichtbereich), deren vollständiger und erfolgreicher Abschluss jeweils 7,5 Leistungspunkte erbringt, auf das Methoden- und Forschungsmodul (Pflichtmodul), dessen vollständiger und erfolgreicher Abschluss 11,5 Leistungspunkte erbringt, und auf das Modul Masterthesis (Pflichtmodul), dessen vollständiger und erfolgreicher Abschluss 26 Leistungspunkte erbringt. ²Die Leistungspunkte können nur einmal erworben und nur für ein Modul angerechnet werden.

(2) Die Prüfungsform und die Anzahl der jeweils zu erwerbenden Leistungspunkte sind im Anhang dieser Prüfungsordnung angegeben.

(3) ¹Die zu einer Lehrveranstaltung oder zu einem Modul gehörende Prüfungsleistung kann zum Ende des Semesters erbracht werden, in dem die einem Modul zugeordnete Lehrveranstaltung angeboten wurde bzw. das Modul endet (Haupttermin Frühjahr oder Haupttermin Herbst). ²Diese Prüfungsleistung kann auch zum Beginn des unmittelbar darauf folgenden Semesters erbracht werden (Nachtermin Frühjahr oder Nachtermin Herbst).

§ 14 Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit muss inhaltlich einem der drei Kernmodule zugeordnet werden können (siehe Anhang). ²Sie soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrem bzw. seinem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) ¹Die Masterarbeit kann von jeder Hochschullehrerin, Privatdozentin oder Hochschuldozentin und von jedem Hochschullehrer, Privatdozenten oder Hochschuldozenten ausgegeben und betreut werden, sofern diese hauptberuflich in Forschung und Lehre in den am Studiengang beteiligten Fakultäten tätig sind. ²Mit Genehmigung des Prüfungsausschusses und unter Beachtung des § 65 Absatz 1 HG kann die Masterarbeit von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer ausgegeben und betreut werden, die oder der einer anderen Fakultät der Technischen Universität Dortmund oder in begründeten Ausnahmefällen einer anderen Universität oder der Fakultät als Honorarprofessorin oder Honorarprofessor angehört; in diesen Fällen ist der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer der am Studiengang beteiligten Fakultäten als Zweitbetreuerin oder Zweitbetreuer zuzuordnen.
- (3) ¹Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge bezüglich der Betreuerin oder des Betreuers (§ 9 Absatz 3) und des Themas zu machen. ²Die Masterarbeit kann im Einvernehmen zwischen Betreuerin oder Betreuer und Kandidatin oder Kandidat auch in englischer Sprache angefertigt werden.
- (4) ¹Die Ausgabe der Masterarbeit erfolgt auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. ²Vor der Ausgabe der Masterarbeit muss die Kandidatin oder der Kandidat 60 Leistungspunkte erworben haben. ³Der Nachweis der Erfüllung dieser Voraussetzungen ist dem Antrag beizufügen. ⁴Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(5) Kann eine Kandidatin oder ein Kandidat kein Thema vorschlagen oder keine Betreuerin oder keinen Betreuer benennen, sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten dafür, dass sie bzw. er ein Thema für eine Masterarbeit und eine Betreuerin oder einen Betreuer erhält.

- (6) ¹Die Masterarbeit ist stets eigenständig als Einzelarbeit zu verfassen. ²Dies schließt jedoch nicht aus, dass das Thema der Masterarbeit innerhalb einer Arbeitsgruppe bearbeitet wird. ³Hierbei muss sichergestellt sein, dass der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des Einzelnen nach objektiven Kriterien deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (7) ¹Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 17 Wochen, bei einem empirischen Thema 26 Wochen. ²Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Masterarbeit innerhalb der vorgegebenen Frist abgeschlossen werden kann.
 ³Auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen gestatten. ⁴Ein Verlängerungsantrag ist spätestens 14 Tage vor Ablauf der Bearbeitungszeit zu stellen.
- (8) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 14 Tage der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden; die Masterarbeit gilt dann als nicht begonnen.
- (9) Der Umfang der Masterarbeit soll etwa 70 bis 80 Seiten betragen.
- (10) ¹Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat an Eides statt zu versichern, dass sie bzw. er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie wörtliche und sinngemäße Zitate kenntlich gemacht hat. ²In das Quellenverzeichnis sind auch unveröffentlichte Beiträge aufzunehmen. ³Für die eidesstattliche Versicherung ist ein einheitlicher Vordruck der Zentralen Prüfungsverwaltung zu verwenden und bei Abgabe der Masterarbeit als fester Bestandteil der Masterarbeit unterschrieben einzubinden.

§ 15

Abgabe und Bewertung der Masterarbeit

(1) ¹Die Masterarbeit ist fristgemäß bei der Zentralen Prüfungsverwaltung der Technischen Universität Dortmund in zwei gebundenen Ausfertigungen und zusätzlich in einer für ein Softwareprodukt zur Plagiatserkennung verwendbaren elektronischen Fassung abzuliefern; bei Posteinlieferung gilt das Datum des Poststempels. ²Der Abgabezeitpunkt ist

- aktenkundig zu machen. ³Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie gemäß § 11 Absatz 1 Satz 2 als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.
- ¹Die Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern oder einer Prüferin und einem Prüfer zu begutachten und zu bewerten. ²Die erste Prüferin bzw. der erste Prüfer soll die Betreuerin bzw. der Betreuer der Arbeit sein. ³Die zweite Prüferin oder den zweiten Prüfer bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. ⁴Die Bewertung ist durch jede Prüferin bzw. jeden Prüfer einzeln und entsprechend § 16 Absatz 1 vorzunehmen sowie schriftlich zu begründen. ⁵Hierfür gilt eine Frist von 12 Wochen.
- ¹Die Note der Masterarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Bewertungen gebildet, sofern die Notendifferenz nicht mehr als 2,0 beträgt. ²Beträgt die Notendifferenz mehr als 2,0 oder bewertet eine Prüferin oder ein Prüfer die Masterarbeit mit "ausreichend" (4,0) oder besser, die oder der andere mit "nicht ausreichend" (5,0), so wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. ³In diesem Fall wird die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. ⁴Die Masterarbeit kann jedoch nur dann als "ausreichend" (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten "ausreichend" (4,0) oder besser sind. ⁵Die Bewertung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten spätestens drei Monate nach der Abgabe der Masterarbeit mitzuteilen.
- (4) ¹Vor der endgültigen Festsetzung der Modulnote hat die Kandidatin oder der Kandidat die mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertete Masterarbeit durch einen Vortrag gegenüber den Prüferinnen und Prüfern gemäß den Absätzen 2 bis 3 zu verteidigen. ²§ 6 Absätze 10 bis 13 gelten entsprechend. ³Das Ergebnis des Vortrags geht zu einem Viertel in die Modulnote ein, sofern er mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet ist. ⁴Ein nicht mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewerteter Vortrag kann einmal wiederholt werden. ⁵Wird auch diese Vortragsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet und nicht bestanden.

§ 16

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Masterprüfung

(1) ¹Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. ²Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;

2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnitt-

lichen Anforderungen liegt;

3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderun-

gen entspricht;

4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den An-

forderungen genügt;

5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den

Anforderungen nicht mehr genügt.

³Zur differenzierten Bewertung der einzelnen Klausurarbeiten können die Noten um 0,3 verringert oder erhöht werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Die dem jeweiligen Modul zugeordnete Zahl von Leistungspunkten wird erworben, wenn das Modul mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden ist.
- (3) ¹Wird das Modul durch eine Modulprüfung abgeschlossen, so ist diese Note gleichzeitig die Modulnote. ²Wird das Modul durch mehrere kumulative Teilleistungen abgeschlossen, errechnet sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der mit den entsprechenden Leistungspunkten gewichteten, nicht gerundeten Noten der im Rahmen des jeweiligen Moduls abgelegten Teilleistungen. ³Die Modulnote lautet in Worten:

bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut,

bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut,

bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend,

bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend,

bei einem Durchschnitt über 4,0 = nicht ausreichend.

⁴Bei Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Nachkommastellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) ¹Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche 120 Leistungspunkte aus den Modulprüfungen und Teilleistungen sowie für die Masterarbeit erworben wurden. ²Ein Modul ist bestanden, wenn entweder die Modulprüfung oder sämtliche Teilleistungen bestanden sind. ³Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Masterarbeit nach Wiederholung wiederum nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt oder ei-

- nes der in § 13 Absatz 1 genannten Module endgültig nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt.
- (5) ¹Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der gemäß Absatz 3 gebildeten Noten der drei Kernmodule, der fünf Ergänzungsmodule, des Methoden- und Forschungsmoduls sowie des Moduls zur Masterthesis, wobei sich das Gewicht der Module aus den Leistungspunkten gemäß § 13 Absatz 1 Satz 1 ergibt.
 ²§ 16 Absatz 3 gilt entsprechend. ³Anstelle der Gesamtnote "sehr gut" wird das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt, wenn die Masterarbeit mit 1,0 bewertet und das arithmetische Mittel aller anderen gemäß § 16 Absatz 3 gebildeten Modulnoten nicht schlechter als 1,25 ist.
- (6) ¹Die Gesamtnote wird zugleich in Form eines Grades nach dem European Credit Transfer System (ECTS) ausgewiesen. ²Darüber hinaus können ECTS-Grade für alle benoteten Prüfungsleistungen ausgewiesen werden. ³Hierzu ist ein entsprechender Beschluss des Prüfungsausschusses erforderlich. ⁴Die Grade nach ECTS werden wie folgt ausgewiesen:
 - A = in der Regel die besten ca. 10% der erfolgreichen Studierenden;
 - B = in der Regel die nächsten ca. 25% der erfolgreichen Studierenden;
 - C = in der Regel die nächsten ca. 30% der erfolgreichen Studierenden;
 - D = in der Regel die nächsten ca. 25% der erfolgreichen Studierenden;
 - E = in der Regel die nächsten ca. 10% der erfolgreichen Studierenden.
- ¹Die Bildung der ECTS-Grade erfolgt grundsätzlich durch einen Vergleich der Kohorten der letzten sechs Semester. ²Ist diese Gruppe kleiner als 50 Personen, so ist die Bezugsgruppe aus den letzten 10 Semestern zu ermitteln. ³Das aktuelle Semester soll bei der Bildung der ECTS-Grade grundsätzlich nicht berücksichtigt werden. ⁴Solange keine statistischen Daten zur Berechnung einer relativen Bewertung zur Verfügung stehen, werden keine ECTS-Grade ausgewiesen. ⁵Aus Gründen der rechtssicheren Vergabe kann durch Beschluss des Prüfungsausschusses auf die Ausweisung von ECTS-Graden verzichtet werden. Entsprechende Hinweise erscheinen im Abschlussdokument. ⁶Bei der Zusammensetzung der Vergleichsgruppe ist nach dem Abschluss und dem Studiengang zu differenzieren. ⁷Darüber hinaus kann in sachlich begründeten Fällen eine andere Zusammensetzung der Vergleichsgruppe erfolgen. ⁸Hierzu ist ein entsprechender Beschluss des Prüfungsausschusses erforderlich.

§ 17 Wiederholung von Prüfungen

- (1) ¹Die Modulprüfungen und die einzelnen Teilleistungen können, wenn sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten zweimal wiederholt werden. ²Bei Nichtbestehen einer Teilleistung ist nur diese zu wiederholen. ³Ein Wechsel zu anderen Teilleistungen anlässlich einer Wiederholung ist ausgeschlossen. ⁴Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.
- (2) ¹Die Wiederholung einer Modulprüfung oder Teilleistung muss innerhalb von drei Semestern nach dem erfolglosen Erstversuch erfolgen, ansonsten verliert die Kandidatin oder der Kandidat den Prüfungsanspruch, es sei denn, sie oder er weist nach, dass sie oder er das Versäumnis der Frist nicht zu vertreten hat. ²Die Frist verlängert sich in den Fällen des § 64 Absatz 3a HG jeweils um die dort angegebenen Zeiträume.
- (3) ¹Abweichend von Absatz 1 kann die Masterarbeit nur als Ganzes und dann nur einmal mit neuer Themenstellung wiederholt werden. ²Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit gemäß § 14 Absatz 8 ist nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung der nicht erfolgreichen Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 18 Zeugnis, Bescheide und Bescheinigungen

- (1) ¹Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Masterprüfung bestanden, erhält sie oder er in der Regel spätestens vier Wochen nach der Bewertung der letzten Prüfungsleistung über die Ergebnisse ein Zeugnis. ²In das Zeugnis werden die Gesamtnote der Masterprüfung gemäß § 16 Absatz 5, einschließlich des ECTS-Grades nach § 16 Absatz 6, die Module einschließlich des Themas der Masterarbeit und die Modulnoten sowie die Anzahl der in den Modulen erworbenen Leistungspunkte aufgenommen. ³Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten wird in das Zeugnis auch die bis zum Abschluss der Masterprüfung benötigte Fachstudiendauer aufgenommen. ⁴Das Zeugnis wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. ⁵Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht ist. ⁶Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten wird das Zeugnis in Absprache mit dem Prüfungsausschuss auch in englischer Sprache ausgestellt.
- (2) ¹Dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement beigefügt. ²Es enthält insbesondere die wesentlichen, dem Abschluss zugrunde liegenden Studieninhalte, den Studienverlauf, die mit dem Abschluss erworbenen Kompetenzen sowie die verleihende Hochschule.

- ³Das Diploma Supplement wird in deutscher und in englischer Sprache ausgestellt. ⁴Des Weiteren wird dem Zeugnis eine Übersicht über die erbrachten Leistungen beigefügt (Transcript of Records).
- (3) Auf dem Transcript of Records werden auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten zusätzliche Leistungen ausgewiesen, die nicht in die Modul- und Gesamtnote eingegangen sind.
- (4) ¹Höchstens einmal pro Semester wird auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten auch vor Abschluss der Masterprüfung eine Bescheinigung über die bereits erbrachten Prüfungsleistungen erstellt (Notenbescheinigung). ²Sie enthält eine Aufstellung der erfolgreich absolvierten Module mit den jeweils erworbenen Leistungspunkten und erbrachten Prüfungsleistungen sowie den Noten der Module und der einzelnen Prüfungsleistungen. ³Auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten wird diese Bescheinigung auch in englischer Sprache ausgestellt.
- (5) ¹Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt eine Prüfung als nicht bestanden, erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. ²Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (6) ¹Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr bzw. ihm auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt. ²Die Bescheinigung enthält eine Auflistung der erfolgreich abgelegten Prüfungsleistungen und Module mit den jeweiligen Leistungspunkten und Noten. ³Aufgenommen wird der Zusatz, dass diese Bescheinigung nicht für die Vorlage an einer anderen Hochschule gilt.
- (7) Den Prüferinnen und Prüfern bleibt es unbenommen, weitere ihre jeweiligen Lehrveranstaltungen und Prüfungen betreffende Bescheinigungen auszustellen.

§ 19

Masterurkunde

- (1) ¹Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses in deutscher und englischer Sprache ausgehändigt. ²Darin wird die Verleihung des Mastergrades gemäß § 4 beurkundet. ³Der Studiengang der Absolventin oder des Absolventen ist in der Masterurkunde anzugeben.
- (2) Die Masterurkunde wird von der Dekanin oder von dem Dekan der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät, von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät Erzie-

hungswissenschaft, Psychologie und Soziologie und von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel beider Fakultäten versehen.

III. Schlussbestimmungen

§ 20

Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung gemäß Absatz 1 und 2 ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) ¹Bei einer Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 ist das unrichtige Zeugnis einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. ²Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 21

Einsicht in die Prüfungsunterlagen

- (1) ¹Nach Bekanntgabe der Klausurergebnisse wird eine Einsicht in die jeweilige Klausurarbeit gewährt. ²Zeit und Ort der Einsichtnahme werden von den Prüferinnen und Prüfern festgelegt und den Studierenden spätestens mit der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse bekannt gegeben.
- (2) Die Einsicht in die weiteren schriftlichen Prüfungsleistungen, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer sowie in die Prüfungsprotokolle der mündlichen Prüfungen wird den Studierenden auf Antrag gewährt.

(3) ¹Der Antrag ist binnen drei Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. ²Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 22 Aberkennung des Mastergrades

¹Der Mastergrad wird aberkannt und die Urkunde ist einzuziehen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. ²Über die Aberkennung entscheiden der Fakultätsrat der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät und der Fakultätsrat der Fakultät Erziehungswissenschaft, Psychologie und Soziologie.

§ 23 Auslaufen des Masterstudienganges

- (1) Der Masterstudiengang Sozialwissenschaftliche Innovationsforschung an der Technischen Universität Dortmund wird zum Ende des Sommersemesters 2018 (30.09.2018) eingestellt.
- (2) Einschreibungen in das erste Fachsemester des Masterstudienganges Sozialwissenschaftliche Innovationsforschung sind letztmalig zum Wintersemester 2015 / 2016 möglich.
- (3) Einschreibungen in höhere Fachsemester unter Anerkennung von Leistungen können nach Maßgabe der verfügbaren Studienkapazitäten letztmalig zum Wintersemester 2017 / 2018 erfolgen, sofern der ordnungsgemäße Abschluss des Studiums in der restlichen Laufzeit des Studienganges möglich ist.
- (4) ¹Nach Ablauf des Sommersemesters 2018 ist eine Rückmeldung in das darauffolgende Semester nicht mehr möglich, die Studierenden des Masterstudiengangs Sozialwissenschaftliche Innovationsforschung werden exmatrikuliert. ²Die Exmatrikulation erfolgt zum 30.09.2018.
- (5) ¹Die Module und Lehrveranstaltungen des Masterstudienganges Sozialwissenschaftliche Innovationsforschung werden im Sommersemester 2018 letztmalig angeboten. ²Prüfungsleistungen im Rahmen des Masterstudienganges Sozialwissenschaftliche Innovationsforschung können letztmalig zum Ende des Sommersemesters 2018 (30.09.2018) erbracht werden.

(6) Über Ausnahmen von den Absätzen 2 bis 5 entscheidet in besonderen Härtefällen im

Einzelfall der Prüfungsausschuss.

§ 24

Anwendungsbereich, Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Die Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität

Dortmund veröffentlicht und tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2015 in Kraft.

(2) Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2013 / 2014 in den Master-

studiengang Sozialwissenschaftliche Innovationsforschung an der Technischen Univer-

sität Dortmund eingeschrieben werden.

(3) Für Studierende, die vor dem Wintersemester 2013 / 2014 in den Masterstudiengang

Sozialwissenschaftliche Innovationsforschung an der Technischen Universität Dort-

mund eingeschrieben worden sind, gelten § 6 Absätze 7, 9, 14 bis 16, § 7 Absatz 1, § 11

Absätze 2 und 3 sowie § 23 entsprechend.

(4) ¹Studierende, die vor dem Wintersemester 2013 / 2014 in den Masterstudiengang Sozi-

alwissenschaftliche Innovationsforschung an der Technischen Universität Dortmund

eingeschrieben worden sind, können beim Prüfungsausschuss beantragen, nach dieser

Prüfungsordnung geprüft zu werden. ²Der Antrag ist unwiderruflich. ³Fehlversuche und

Leistungen werden angerechnet.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrats der Wirtschafts- und Sozialwissen-

schaftlichen Fakultät vom 9. März 2016, des Fakultätsrats der Fakultät Erziehungswissen-

schaft, Psychologie und Soziologie vom 9. März 2016 sowie des Rektorats der Technischen

Universität Dortmund vom 11. Februar 2016.

Dortmund, den 14. März 2016

Die Rektorin

der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin

Dr. Dr. h.c. Ursula Gather

IV. Anhang: Module

Fach	Prüfungsform (alle benotet)	ECTS- Punkte
Kernmodule (drei Pflichtmodule)	<u>'</u>	
Innovations- und Techniksoziologie	MP	15
Wirtschaft und Innovation	MP	15
Wissenssoziologie	MP	15

Ergänzungsmodule (fünf Wahlpflichtmodule)			
Wirtschafts- und Industriesoziologie	MP	7,5	
Innovations- und Techniksoziologie	MP	7,5	
Innovation – Netzwerk – Region	MP	7,5	
Wissenssoziologie	MP	7,5	
Grundlagen der Technikphilosophie I	MP	7,5	
Grundlagen der Technikphilosophie II	MP	7,5	
Technologie- und Industriegütermarketing	MP	7,5	
Human Resource Management	MP	7,5	
Europäische Planungskulturen I	MP	7,5	
Europäische Planungskulturen II	MP	7,5	
Innovationsmanagement in Produktion und Logistik	2 TL	7,5	
Projektmanagement	MP	7,5	
Wirtschaftspolitik	2 TL	7,5	

Methoden- und Forschungsmodul						
Qualitative und quantitative schung	Methoden d	ler Sozialfor-	MP	11,5		

Masterthesis		
Masterarbeit und Kolloquium	MP	26